

Linzer Diözesanblatt

157. Jahrgang

15. Mai 2011

Nr. 3

26. Statut der Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis-Domes in Linz

Präambel

Im Jahre 1855 wurde von Bischof Franz Josef Rudigier der Diözesanverein zum Dombau in Linz gegründet. Der Hauptzweck dieses Vereines war der Bau einer würdigen Domkirche in Linz zur „Ehre der Unbefleckten Empfängnis Mariens, eine durch Jahrhunderte fortdauernde Lobpreisung dieses großen Geheimnisses“, ein Gedächtnismal an den Tag der Verkündigung des Dogmas vom 8. Dezember 1854. In Fortführung der Absichten des Gründers wurde nach der Vollendung des Domes und nach dem Wiederaufbau der im Krieg schwer beschädigten Kathedrale mit der „Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis-Domes in Linz“ eine selbständige kirchliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen, in deren Eigentum der Dom und seine Vermögenswerte übergeführt wurden.

§ 1 Rechtsnatur

- (1) Die „Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Mariä-Empfängnis-Domes in Linz“, im Folgenden kurz „Bischof-Rudigier-Stiftung“ genannt, ist eine selbstständige kirchliche Stiftung der Diözese Linz und hat ihren Sitz in Linz.
- (2) Die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist gemäß Can. 116 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die durch Hinterlegung der Urkunde im Jahr 1985 beim zuständigen Kultusamt auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich genießt (Art. II und XV § 7 Konkordat).

§ 2 Zweck

Aufgabe und Zweck der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist die Erhaltung und würdige Ausstattung der Domkirche.

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 26. Statut der Bischof-Rudigier-Stiftung | 33. Aus dem Priesterrat |
| 27. Einführung eines Strukturfonds | 34. Aus der Dechantenkonferenz |
| 28. Pastorales Einführungsjahr | 35. Lehrgang für Begräbnisleitung 2011/2012 |
| 29. Veranlagungsgeschäfte kirchlicher Rechtsträger | 36. Kollekten |
| 30. Novellierung Statut der Arbeitslosen-Stiftung | 37. Osthilfefonds der Diözese Linz - Jahresbericht 2010 |
| 31. Novellierung Statut der Obdachlosen-Stiftung | 38. Personen |
| 32. Aus dem Pastoralrat | 39. Hinweise – Impressum |

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 772676



Katholische Kirche
in Oberösterreich

§ 3 Mittelaufbringung

- 1) Die Mittel zur Erfüllung des in § 2 genannten Zweckes werden durch das Stiftungsvermögen aufgebracht. Dieses ergibt sich aus:
 - a) Erträgen des Stiftungsvermögens aus
 - Geldanlagen,
 - Beteiligung an Unternehmungen,
 - Verwaltung von Liegenschaften (Vermietung, Verpachtung, Abschluss von Bauverträgen, Veräußerungen),
 - Herausgabe von Medien.
 - b) Spenden, Subventionen und sonstigen Zuwendungen.
- 2) Die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich sind; insbesondere ist sie berechtigt, Vermögen jeder Art zu erwerben, zu besitzen und - unter Beachtung dieses Statuts und des allgemeinen Kirchlichen Rechts - zu veräußern.

§ 4 Organe

Die Organe der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ sind:

- (1) Der Protektor;
- (2) Das Kollegium;
- (3) Die Geschäftsführung.

§ 5 Protektor

- (1) Protektor der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist der Diözesanbischof von Linz.
- (2) Dem Protektor kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ zu. In wirtschaftlichen Angelegenheiten übt er sein Amt im Sinne der gesamt- und partikularrechtlichen Normen über die kirchliche Vermögensverwaltung gemeinsam mit dem diözesanen Wirtschaftsrat und dem Domkapitel als Konsultorenkollegium aus.
- (3) Der Protektor ist über alle Sitzungen des Kollegiums unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnungen, Übersendung der Sitzungsprotokolle, Rechnungsabschlüsse oder anderer Ausfertigungen zu informieren.
- (4) Der Protektor hat jederzeit das Recht, vom/von der Vorsitzenden des Kollegiums umfassende Informationen über alle Angelegenheiten der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ zu erhalten.

§ 6 Aufgaben des Protektors

- (1) Der Protektor ernennt einen Vorsitzenden / eine

Vorsitzende des Kollegiums der „Bischof-Rudigier-Stiftung“. Er ist dabei an keinen Vorschlag gebunden und kann den Vorsitzenden / die Vorsitzende auch jederzeit wieder abberufen. Ernennung und Abberufung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Protektor.

- (2) Der Protektor kann bis zu sechs Mitglieder des Kollegiums bestellen (§ 7 (1) lit. f). Ernennung und Abberufung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Protektor.
- (3) Der Protektor beschließt das Budget der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ auf Empfehlung des Kollegiums nach Beratung und mit Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates.
- (4) Der Protektor genehmigt den Rechnungsabschluss der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ nach Beratung und mit Zustimmung des diözesanen Wirtschaftsrates und entlastet damit das Kollegium und die Geschäftsführung.

§ 7 Kollegium (Stiftungsbeirat)

- (1) Dem Kollegium gehören folgende Mitglieder mit Sitz und Stimme an:
 - a) der/die vom Protektor ernannte Vorsitzende der „Bischof-Rudigier-Stiftung“;
 - b) der Dompropst;
 - c) der Domkustos;
 - d) der Dompfarrer;
 - e) der/die Diözesanökonom/in als Vertreter/in des diözesanen Wirtschaftsrates;
 - f) bis zu sechs weitere vom Protektor ernannte Personen.
- (2) Dem Kollegium gehören mit beratender Stimme an:
 - a) der/die Dombaumeister/in;
 - b) der/die Domkapellmeister/in (bei fachspezifischen Themen);
 - c) der/die Domkonservator/in (bei fachspezifischen Themen).
- (3) Die gemäß § 7 (1) lit. a und f vom Protektor ernannten Mitglieder des Kollegiums üben ihre Funktion fünf Jahre lang aus. Wiederbestellung ist möglich. Der Protektor kann die von ihm ernannten Mitglieder des Kollegiums jederzeit abberufen.

§ 8 Aufgaben des Kollegiums

- (1) Das Kollegium hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Das Kollegium

hat dabei alle kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere sind die Mitwirkungsrechte der kirchlichen Autorität bei Veräußerung und Belastung kirchlicher Vermögenswerte gem. can. 1281, 1291–1295 CIC sowie Art XIII § 2 (2) Konkordat (oberbehördliche Mitwirkungsrechte) und ZP zu Art. XIII § 2 Konkordat (Ordinariatsklausel bei in-tabulationspflichtigen Rechtsgeschäften) zu beachten.

- (2) Das Kollegium bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und kann sie auch wieder abberufen.
- (3) Das Kollegium bestimmt und überwacht die Arbeit der Geschäftsführung und kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ verlangen. Den Mitgliedern des Kollegiums ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu ermöglichen und Auskunft zu erteilen.
- (4) Das Kollegium kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Das Kollegium prüft das von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresbudget und empfiehlt dem Protektor gem. § 6 (3) den Beschluss des Budgets.
- (6) Vom Kollegium ist jährlich die Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den Diözesanrevisor oder einen externen Prüfer in Auftrag zu geben. Der Prüfungsauftrag hat die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben zur Vermögensverwaltung zu umfassen. Das Kollegium nimmt den Bericht des Abschlussprüfers entgegen und empfiehlt dem Protektor die Genehmigung des Rechnungsabschlusses gem. § 6 (4). Das Kollegium gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung der Geschäftsführung gem. § 6 (4).

§ 9 Arbeitsweise des Kollegiums

- (1) Das Kollegium hat darauf zu achten, dass die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ den in § 2 genannten Zweck erreicht.
- (2) Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Kollegium ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich, aber auch wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Kollegiums verlangt wird, einzuberufen.
- (4) Zur Beschlussfassung des Kollegiums ist erforderlich:

- a) die Anwesenheit des/der Vorsitzenden sowie von mindestens vier weiteren Mitgliedern des Kollegiums oder
 - b) die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. In diesem Fall führt bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden der an Jahren älteste anwesende Vertreter des Domkapitels den Vorsitz.
- (5) Die Vertretungsrechte einzelner Mitglieder bei Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Kollegium auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt werden und auch wieder abberufen werden können.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vollzieht Beschlüsse des Kollegiums.
- (2) Die Geschäftsführung hat bei ihrer Tätigkeit die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften, das Statut, die vom Kollegium erlassene(n) Geschäftsordnung(en) sowie Auflagen in Zusammenhang mit Vermögenszuwendungen zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz, das Statut oder das Kollegium für den Umfang ihrer Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich insbesondere aus einer Entscheidung des Protektors oder des Kollegiums ergeben.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der „Bischof-Rudigier-Stiftung“, vertritt die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ nach außen und zeichnet Schriftstücke rechtsverbindlicher Art. Rechtsgeschäfte, für die gemäß der Geschäftsordnung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ die Zustimmung des Kollegiums erforderlich ist, bedürfen zu ihrer gültigen Unterfertigung darüber hinaus auch der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ oder eines anderen Mitglieds des Kollegiums.
- (5) Sofern von der Geschäftsordnung oder dem Kollegium nicht anders bestimmt, wird die „Bischof-Rudigier-Stiftung“ durch die Geschäftsführung gemeinsam vertreten. Die Aufgabenverteilung regelt eine vom Kollegium zu erlassende Geschäftsordnung.

- (6) Die Geschäftsführung berichtet mindestens zweimal jährlich an das Kollegium über den Gang der Geschäfte.
- (7) Die Geschäftsführung erstellt ein Jahresbudget, das dem Kollegium jeweils bis zwei Monate vor dem Beginn eines Geschäftsjahres zur Prüfung vorzulegen ist.
- (8) Die Geschäftsführung erstellt binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), der dem Kollegium zur Prüfung vorzulegen ist.
- (9) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, welche den kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Die Grundsätze der Rechnungslegung der Diözese Linz gelten als Mindeststandard.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ erfolgt durch den Diözesanbischof. Sie kann – unbe-

schadet sämtlicher hierarchischer Aufsichts- und Beispruchsrechte – nur erfolgen:

- a) auf Vorschlag des Kollegiums;
- b) wenn das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht.

Im Falle der Auflösung der „Bischof-Rudigier-Stiftung“ ist das vorhandene Vermögen unter möglicher Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks sowie allfälliger Auflagen zu verwenden.

Linz, am 7. April 2011, dem 200. Geburtstag von Bischof Franz Joseph Rudigier, des Erbauers des Mariendomes.

Zl. 414/2011

Dieses Statut ersetzt das bisherige, veröffentlicht im LDBI. 131/1985, Art. 99.

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Diözesanbischof

27. Kirche im Territorium: Einführung eines Strukturfonds

Ein Blick auf das Gesamtvermögen der Pfarren zeigt, dass dieses auch in der Diözese Linz recht unterschiedlich verteilt ist. Es gibt Pfarren, die im Rahmen ihres Haushaltsplans alle notwendigen laufenden Ausgaben bestreiten können und leider auch Pfarren, die selbst dazu nicht in der Lage sind. Die Gründe dafür sind vielfältig: die Größe der Pfarre und die mögliche Höhe der Beiträge, welche die Gläubigen zu zahlen fähig und bereit sind; oftmals auch das wirtschaftliche Geschick der Pfarrverantwortlichen über Generationen oder so manche Zuwendung durch Einzelne. Dazu kommen die Kosten, die mit der vorgegebenen Infrastruktur verbunden sind, die – gerade was Kirchen und historische Pfarrhöfe betrifft – gelegentlich ein wertvolles, aber auch mit finanziellen Belastungen ver-

bundenes Erbe darstellt, dessen Instandhaltung für die heute Verantwortlichen eine große Herausforderung ist. Dazu kommt, dass die Fixkosten einer Pfarre in mancher Hinsicht unabhängig von ihrer Größe und Finanzkraft bestehen und getragen werden müssen.

Aufgabe des Bischofs und der Diözesanverantwortlichen ist es, im Blick auf das Ganze der Diözese auch das wirtschaftliche Wohlergehen aller Pfarren zu gewährleisten. Das soll geschehen, ohne die – auch wirtschaftliche – Eigenständigkeit der einzelnen Pfarren zu nivellieren. Der große wirtschaftliche, aber auch ideelle Beitrag, den die Gläubigen gerade aus Verbundenheit mit ihrer eigenen Pfarre leisten, und das hohe Engagement für eine solide wirtschaftliche Basis der Kirche vor Ort

ist unbedingt notwendig und kann durch nichts ersetzt werden. Gerade im Sinne der Subsidiarität als Grundlage kirchlichen Handelns soll die Eigenverantwortlichkeit aller Pfarren im wirtschaftlichen Bereich gestärkt und gefördert werden. Da das Wahrnehmen dieser Eigenverantwortlichkeit aber manchmal auch strukturelle Maßnahmen und Unterstützung durch die Gesamtgemeinschaft braucht, soll – wie nachfolgend dargestellt – ein Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz eingerichtet werden.

DEKRET vom 4. Mai 2011 über die Errichtung eines Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz

1. Nach Beratung mit Pastoralrat, Wirtschaftsrat, Dechantenkonferenz und Konsistorium habe ich die Errichtung eines Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz gemäß dem nachfolgend abgedruckten Statut beschlossen. Der Fonds möge seine Arbeit mit heutigem Tag aufnehmen.

2. Zur Dotierung des Strukturfonds werden im Jahr 2012 zunächst 0,5% des Kirchenbeitragsaufkommens der Diözese Linz diesem Fonds zugezählt, ab dem Jahr 2013 jedoch 1%. Der direkte Rückfluss von Kirchenbeitrags-Anteilen an die Pfarre (ohne Personal- und Baukosten) beträgt somit für das Jahr 2012 somit 9%, ab 2013 aber 8,5% des aus der Pfarre eingehobenen Kirchenbeitrags. Der Mindestanteil der Pfarren am diözesanweiten Kirchenbeitragsaufkommen („Sockelbetrag“) beträgt ab 2012 €5.430,- und ab 2013 €5.160,-.

3. Die Liste mit förderungswürdigen Zwecken umfasst zunächst:

- Sonderzuschüsse für Pfarren bei Überschuldung, wobei die Diözesanfinanzkammer beauftragt wird, diesen Zuschuss nur unter Setzung von Auflagen zu gewähren, welche die künftige Wirtschaftlichkeit der Pfarrverwaltung sicher stellen und Maßnahmen des Finanzcontrollings beinhalten;
- Überbrückungshilfen für Pfarren bei unvorhergesehenen finanziellen Belastungen (plötzliches Auftreten von Bauschäden, nicht budgetierte strukturelle Veränderungen, etc.);
- Zuschüsse für SekretärInnen in Pfarren ohne hauptamtliche/n SeelsorgerIn vor Ort;
- Zuschüsse für Pfarren, die vom zuständigen Priester (Pfarrer, Provisor, etc.) unter besonderer

Beteiligung von Ehrenamtlichen geleitet werden (Seelsorgeteams etc.);

- Zuschüsse zum kollektivvertraglich vereinbarten Familienzuschuss für pfarrliches Personal;
- die Übernahme der anteiligen Lohnkosten beim Einsatz von PfarrsekretärInnen als DekanatssekretärInnen;
- Aufwandsentschädigungen für die Funktion des Dekanatskämmerers;
- Beiträge für die Kosten von Dekanatsprozessen;
- Beiträge für die Kosten von Konfliktbearbeitungen in Pfarren bei Problemen mit hauptamtlichem Personal;
- Refundierung von Seelsorgeaushilfen.

4. Der Gebarungsplan möge für das laufende Jahr umgehend erstellt und dem Diözesanbischof gemeinsam mit den statutengemäß zuständigen Gremien vorgelegt werden.

Linz, am 4. Mai 2011
Zl. 420/2011

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

STATUT des Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz

I. Fondszweck / Allgemeine Bestimmungen

Der Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz (Strukturfonds) soll die subsidiären Maßnahmen der Diözese für einzelne Pfarren oder strukturelle Maßnahmen im Bereich Pfarren ermöglichen und fördern und so zur weiteren gedeihlichen Entwicklung der territorialen Seelsorge in Oberösterreich beitragen.

Der Fonds wird als unselbständiges Sondervermögen der Diözese Linz bei der Diözesanfinanzkammer (DFK) unter der Letztverantwortung des Diözesanbischofs eingerichtet.

II. Fondsvermögen

Das Fondsvermögen wird aufgebracht durch:

- a) eine vom Diözesanbischof nach Beratung mit Wirtschaftsrat, Dechantenkonferenz und Konsistorium angeordnete Widmung eines Teils des Kirchenbeitragsaufkommens;
- b) durch sonstige Zuwendungen und Budgetzuteilungen;
- c) durch Erträge des Fondsvermögens.

III. Ausschüttungen / Förderungen

Der Diözesanbischof erlässt – nach Beratung mit Wirtschaftsrat, Dechantenkonferenz und Konsistorium – eine Liste mit förderungswürdigen Zwecken, zu deren Erreichung Fondsmittel ausgeschüttet werden dürfen.

Gemäß dieser Liste können von den Pfarren Fondsmittel beantragt werden. Die Verteilung der Fondsmittel auf die einzelnen Zwecke ist durch die DFK als Fondsverwalter in einem jährlichen Gebarungsplan zu veranschlagen.

IV. Verwaltung des Fondsvermögens

Die Vermögensverwaltung wird durch die Diözesanfinanzkammer erledigt, welche dem Wirtschaftsrat und dem Konsistorium regelmäßig darüber berichtet. Gebarungsplan und Jahresabschluss des Strukturfonds sind darüber hinaus dem Pastoralrat und der Dechantenkonferenz zur Kenntnis zu bringen.

Die Aufgabe der Fondsverwaltung umfasst:

a) die Erstellung eines jährlichen Gebarungsplanes;

b) die Prüfung der einzelnen Ansuchen und die Zuweisung von Fondsmitteln nach den Vorgaben der Liste der förderungswürdigen Zwecke sowie des Gebarungsplanes;

c) die Erstellung eines Jahresabschlusses;

d) die Erfüllung der Berichtspflichten.

V. Schlussbestimmungen

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Die Auflösung des Fonds geschieht ausschließlich durch bischöfliche Anordnung, wobei der Diözesanbischof sich zuvor mit Pastoralrat, Wirtschaftsrat, Dechantenkonferenz und Konsistorium beraten wird. Die Anordnung hat auch auszuführen, wie mit zu diesem Zeitpunkt allfällig noch vorhandenen Fondsmittel zu verfahren ist.

Linz, am 4. Mai 2011

Zl. 420/2011

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

28. Pastorales Einführungsjahr

§ 1 Ziel

Das Pastorale Einführungsjahr ist als Einführung in die Pfarrpastoral konzipiert.

In einer geeigneten Ersteinsatzpfarre sollen die TeilnehmerInnen mit Unterstützung eines Praxisbegleiters / einer Praxisbegleiterin Erfahrungen in möglichst vielen Bereichen der pfarrlichen Seelsorge sammeln.

Der dazugehörige Pastorallehrgang dient der Reflexion und Aufarbeitung dieser Lernerfahrungen sowie der Erweiterung des individuellen Problemhorizonts auf allgemeine Gegebenheiten und Fragen heutiger Pastoral hin. Dies soll den TeilnehmerInnen ermöglichen, ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen realistisch einzuschätzen und eine verantwortete Entscheidung für den pastoralen Dienst in der Pfarrseelsorge zu treffen.

§ 2 Grundlagen

1. Gemäß „Sapientia christiana“ fällt den theologischen Fakultäten die Aufgabe zu, „die wissenschaftliche theologische Ausbildung jener zu gewährleisten, die auf das Priesteramt zugehen oder sich auf die Übernahme von besonderen kirchlichen Aufgaben vorbereiten.“

2. Zu diesem Zweck sollen auch spezielle, für die Kandidaten des Priestertums geeignete Disziplinen vorhanden sein; um die pastorale Ausbildung zu vervollständigen, kann je nach Zweckmäßigkeit von der Fakultät selbst ein 'Pastoraljahr' eingerichtet werden, das nach Abschluss der fünfjährigen Grundausbildung ... verlangt wird.“ (Art. 74, § 1 und 2).

Für AbsolventInnen des Diplomstudiums Katholische Theologie, des Magisterstudiums Katholische

Religionspädagogik und des Lehramtsstudiums Katholische Religion¹ ist von der Katholisch-Theologischen Fakultät Linz ein Lehrgang zur Ausbildung in der Dauer von zwei Semestern durchzuführen. Er hat der spezialisierten Ausbildung in pastoraltheologischen, religionspädagogischen und anderen Fächern zu dienen.

3. Das Pastorale Einführungsjahr entspricht dem in den Anstellungsbedingungen für LientheologInnen (Pkt. 4.3.2.) vorgesehenem Probejahr.

§ 3 Zuständigkeit und TeilnehmerInnen

Das Pastorale Einführungsjahr meint den gesamten Bildungsvorgang, für den die Personalstelle für pastorale Dienste mit den Abteilungen „Pastorale Berufe“ und „Priester und Diakone“ in Zusammenarbeit mit der Privatuniversität, dem Priesterseminar, den Ordensoberen / den Ordensoberinnen und den Ersteinsetzungspfarren verantwortlich ist.

Für den Pastorallehrgang ist die Theologische Fakultät zuständig. Im Interesse eines guten Ablaufs soll eine einvernehmliche Zusammenarbeit aller Beteiligten angestrebt werden.

Zur Teilnahme verpflichtet sind:

- a) Priesterkandidaten im oder vor dem Diakonatsjahr. Für sie dauert das Pastorale Einführungsjahr von September bis zur Priesterweihe zum allgemeinen Termin;
- b) Mitglieder von Ordensgemeinschaften (Priesterkandidaten, PastoralassistentInnen), deren Obere ihre Teilnahme wünschen;
- c) LientheologInnen, die von der Diözese als PastoralassistentInnen in der Pfarrseelsorge angestellt werden wollen. Für sie dauert das Pastorale Einführungsjahr von September bis Ende August.²

Sonderregelungen, etwa die Teilnahme von Priestern oder von LientheologInnen in der kategorialen Seelsorge am Pastorallehrgang, bedürfen einer Übereinkunft mit der Leitung des Pastorallehrgangs.

§ 4 Die Praxisstelle

Damit der Pastorallehrgang eine qualifizierte Praxisführung und -reflexion bieten kann, sind gewisse Rahmenbedingungen für den Einsatz in einer

Praxisstelle entscheidend.

Grundsätzlich soll darauf geachtet werden, dass eine Pfarre als Lehr- bzw. Ersteinsetzungspfarre geeignet ist (Vielfalt an Aufgabenfeldern, Wohnmöglichkeit, nicht die Heimatpfarre).

Für jede/n TeilnehmerIn soll ein/e geeignete/r PraxisbegleiterIn vor Ort bestimmt werden, der/die folgende Aufgaben übernimmt:

- persönliche Einführung in die Praxisstelle,
- eine wöchentliche Arbeitsbesprechung,
- Kontakt mit dem Regens bzw. dem Ordensoberen /der Ordensoberin bzw. mit der Abteilung „Pastorale Berufe“ und der Leitung des Pastorallehrgangs,
- Teilnahme an Kontakttreffen

In einem Einführungsgespräch zwischen dem Pfarrer, dem/der PraxisbegleiterIn, dem/der TeilnehmerIn am Pastoralen Einführungsjahr und dem/der Verantwortlichen für den Ersteinsetzung sollen das Ziel des Pastoralen Einführungsjahrs, die Aufgabengebiete in der Pfarre und gegebenenfalls der Einsatz im Schuldienst besprochen und protokolliert werden. Neben dem Kennenlernen möglichst vieler Bereiche der pfarrlichen Seelsorge sollen die TeilnehmerInnen auch eigene Schwerpunkte setzen können. Gefordert ist die Mitarbeit in der Liturgie, speziell der Predigtendienst sowie in der Sakramentenvorbereitung und der Kinder- und Jugendpastoral.

Die Zuständigkeit für die Pfarrpraxis liegt:

- a) Für die Priesterkandidaten beim Regens: Ihm obliegt die Suche geeigneter Lehrpfarren und der Kontakt mit den Lehrpfarrern (zumindest ein Treffen jährlich).
- b) Für die Mitglieder von Ordensgemeinschaften beim Ordensoberen/bei der Ordensoberin: Ihm/Ihr obliegt die Zuweisung geeigneter Ersteinsetzungspfarren und der Kontakt mit dem/der PraxisbegleiterIn.
- c) Für die PastoralassistentInnen bei der Abteilung „Pastorale Berufe“, die die Praxisstelle aussucht und für die Praxisbegleitung sorgt.

§ 5 Der Pastorallehrgang

a) TEILNAHMEVORAUSSETZUNG

Die Teilnahme am Pastorallehrgang ist erst nach Abschluss der II. Diplomprüfung und bei Lientheo-

¹ Mit den jeweils als Anstellungsbedingung vereinbarten Ergänzungen.

² Die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für die Anstellung sind im KV DL und in den bei Pastoralen Berufe geltenden Regelungen festgelegt.

logInnen nach zustimmender Beratung im Kuratorium für LaientheologInnen möglich.

Um Dispens von der Erfordernis des Studienabschlusses bis zum 30. Juni kann beim Leiter / bei der Leiterin des Pastorallehrgangs angesucht werden, sofern zum angegebenen Datum die Diplomarbeit gebunden im Rektorat vorliegt und der/die zuständige ProfessorIn zusichert, die Begutachtung der Arbeit bis Anfang September zu erledigen und bis spätestens Ende Oktober einen Diplomprüfungstermin anzubieten.

Für die Aufnahme in den Pastorallehrgang ist ein Schreiben des Regens bzw. des Ordensoberen/der Ordensoberin bzw. des Direktors / der Direktorin „Pastorale Berufe“ an den/die LeiterIn des Pastorallehrgangs erforderlich. Die Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Formular muss bis 30. Juni erfolgen. Der Pastorallehrgang ist innerhalb der universitären Fristen zu inskribieren.

b) ZEIT UND ORT

Die Veranstaltungen des Pastorallehrgangs finden in der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz einmal im Monat von Dienstag, 9.00 Uhr bis Donnerstag, 17.00 Uhr statt. Die Einführungswoche beginnt am Dienstag, 9.00 Uhr und endet am Freitagnachmittag. Für die Abschlussgespräche werden im jeweiligen Kurs Termine fixiert. Die Unterbringung mit Verpflegung erfolgt im Priesterseminar und die jeweiligen Personalstellen übernehmen die Kosten. Die Lehrpfarrer bzw. pfarrlichen Begleitpersonen werden beim Einführungsgespräch darüber informiert, dass mit der Verpflichtung zur Teilnahme am Pastorallehrgang der Einsatz in der pfarrlichen Arbeit entsprechend reduziert sein wird. Die Zeiten des Lehrganges sind für die TeilnehmerInnen von pfarrlichen und ggf. schulischen Verpflichtungen freizuhalten.

c) LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG

Leitung und Durchführung des Pastorallehrgangs liegen beim Professor/bei der Professorin für Pastoraltheologie und den von ihm/ihr damit betrauten Personen.

d) LEHRVERANSTALTUNGEN

Der Pastorallehrgang umfasst mindestens folgende Fächer, die auf Winter- und Sommersemester aufgeteilt sind:

Pastoraltheologie, Liturgie, Katechese, Homiletik, Kinder- und Jugendpastoral, Gemeindediakonie,

Arbeit mit Gruppen, Projektmanagement, spezielle pastorale Bereiche.

e) TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden nicht benotet. Die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Ist jemand verhindert, soll er/sie unter Angabe des Grundes dies dem/der LeiterIn des Pastorallehrgangs melden.

Im Abschlusszertifikat werden die regelmäßige Teilnahme, das abschließende pastoraltheologische Fachgespräch und die zufriedenstellende Erfüllung der geforderten Aufgaben bestätigt.

Bei häufiger Abwesenheit oder Nichterfüllung der gestellten Aufgaben kann die Ausstellung des Zertifikates verweigert werden.

§ 6 Abschluss des Pastoralen Einführungsjahrs

Nach dem Pastoralen Einführungsjahr finden eine Auswertung der gemachten Erfahrungen und eine Auseinandersetzung über die Eignung für den pastoralen Dienst statt. An dem Auswertungsgespräch nehmen der/die DirektorIn „Pastorale Berufe“, der Regens oder ein Ordensoberer / eine Ordensoberin oder ein Vertreter der Personalabteilung „Priester und Diakone“, der/die LeiterIn des Pastorallehrgangs bzw. die von ihm beauftragte Person und der Lehrpfarrer bzw. der/die PfarrbegleiterIn teil. Das Ergebnis der Reflexion ist die Grundlage für eine Entscheidung in der Personalstelle pastorale Dienste über die Weiterverwendung.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Pastoralen Einführungsjahrs sind die ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für eine Verwendung in der Pfarrpastoral der Diözese Linz gegeben.

§ 7 Gültigkeit dieser Regelung

Diese Regelung des Pastoralen Einführungsjahrs für Priesterkandidaten und PastoralassistentInnen tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen. Der Pastorallehrgang soll nach fünf Jahren evaluiert werden.

Linz, 8. April 2011

Zahl: 735 / 2011

Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz

29. Dekret über Veranlagungsgeschäfte kirchlicher Rechtsträger der Diözese Linz

Die Anforderungen an eine zuverlässige Veranlagung diözesanen Vermögens werden zunehmend komplexer und die Herausforderung, diözesane Gelder im Sinne der Bischofskonferenz nach ethischen und nachhaltigen Kriterien wirtschaftlich anzulegen, erfordert eine professionelle Auseinandersetzung und Kontrolle. Dankbar ist der kompetente Einsatz all jener, die in diesem Bereich tätig sind, zu würdigen. Diese Situation erfordert aber zugleich, dass folgende Regelung für alle Veranlagungsgeschäfte kirchlicher Rechtsträger der Diözese getroffen wird:

1. Sämtliche Informationen und Unterlagen über die Veranlagung von kirchlichen Geldern, die namens der Diözese Linz oder eines/einer ihrer Ämter und Einrichtungen oder von einer anderen öffentlichen kirchlichen Person, die der Kontrolle des Diözesanbischofs von Linz als Ordinarius untersteht, getätigt wurden, sind umgehend an den Ökonomen und Finanzdirektor der Diözese Linz zu übermitteln, der diese sichtet und nötigenfalls gegenüber der veranlagenden Stelle und dem Diözesanbischof eine Stellungnahme abgibt.

2. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Veran-

lagung in Wertpapieren oder ähnlichen Anlageformen (Versicherungen als Anlageform etc.) einen Akt der außerordentlichen Verwaltung von kirchlichem Vermögen darstellt, und daher gemäß can. 1281 CIC zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Ermächtigung durch den Ordinarius bedarf. Diese kann auch mit bestimmten Auflagen verbunden sein. Die Vollmacht zur Erteilung einer derartigen Ermächtigung wird – unbeschadet der eventuell rechtlich notwendigen Mitwirkung des Diözesanen Wirtschaftsrates und des Domkapitels als Konsultorenkollegium gemäß can. 1277 CIC sowie der allgemeinen Veräußerungsbestimmungen der cann. 1291 ff. CIC – an den Ökonomen und den Controller der Diözese Linz delegiert, welche diese Ermächtigung nur gemeinsam erteilen dürfen.

3. Die Finanzdirektion der Diözese Linz und die Revision werden angewiesen, die getätigten Veranlagungen auf die Erfüllung und Einhaltung der entsprechenden Vorgaben fortwährend zu überprüfen und dafür alle nötigen organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zu setzen.

Linz, 17. Jänner 2011

Zahl: 38/2011

30. Novellierung des Statutes der „Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Arbeitslose“

Im LDBI. 133/1987, Art. 62 wurde das Statut der damals neu errichteten Arbeitslosen-Stiftung veröffentlicht.

Punkt VIII, Ziffer 2 dieses Statutes lautet ab nun:

„Das Kollegium hat jährlich einen Rechnungsabschluss zu erstellen, welcher dem/der Revisor/in der Diözese Linz zur administrativen Prüfung vorzulegen ist.“

31. Novellierung des Statutes der „Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose“

Im LDBI. 139/1993, Art. 80 wurde das Statut der damals neu errichteten Obdachlosen-Stiftung veröffentlicht.

Punkt VII, Ziffer 3 dieses Statutes lautet ab nun:

„Das Kollegium hat jährlich einen Rechnungsabschluss zu erstellen, welcher dem/der Revisor/in der Diözese Linz zur administrativen Prüfung vorzulegen ist.“

32. Aus dem Pastoralrat

Die 7. Vollversammlung des Pastoralrates (8. Funktionsperiode) fand am 11. und 12. März 2011 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. Nach einem kurzen Bericht des Vorstandes und der Fachausschüsse referiert Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB über seine Anliegen: Erdbeben in Japan, Rückblick auf das Diözesanforum, Allianz für den freien Sonntag, 200. Geburtstag von Bischof Franz Joseph Rudigier.
2. In einem Rückblick auf das Diözesane Forum informiert der Generalvikar über die Bearbeitung der Eingaben und nennt die dem Pastoralrat zur weiteren Behandlung zugewiesenen Themen. Der Ökonom erläutert dann den Entwurf für das Statut und die Richtlinien für den „Strukturfonds für Pfarren der Diözese Linz“. In einer ausführlichen Diskussion kommen verschiedene offene Fragen und Anliegen der Mitglieder zur Sprache. Weiters wird die Liste der förderungswürdigen Zwecke erörtert.
3. Die Geschäftsführende Vorsitzende gibt einen Impuls unter dem Thema „Zukunft ‚gestalten‘ statt ‚gewandelt werden‘ – Auf-richten bevor wir wei-

tergehen“ als Einleitung für die Beratung über den vorgelegten Text der Arbeitsgruppe 'Kirche im Territorium'. Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe stellen ihren persönlichen Zugang dar und stellen der Reihe nach die einzelnen Textabschnitte vor. Die Stellungnahmen im Plenum zeigen das Interesse an dieser Thematik.

4. Ausführlich berichtet wird über grundsätzliche Überlegungen im Hinblick auf die Pfarrgemeinderatswahl am 18. März 2012 und den Medienplan für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. In der nachfolgenden Diskussion wird eine ganze Reihe von Fragen und Anliegen zur PGR-Wahl besprochen.

5. Unter den Anliegen der Mitglieder wird ein Antrag zur Solidarität zwischen finanzstarken und finanzschwachen Pfarrgemeinden angenommen und eine Stellungnahme zur Atomkatastrophe in Japan verabschiedet. Weitere Anliegen sind das Volksbegehren gegen (sogenannte) Kirchenprivilegien, Maßnahmen der Kirche für die Mitgliederbindung und die Aktualisierung der Kommunikationsarbeit der Diözese Linz.

33. Aus dem Priesterrat

Die 6. Vollversammlung des Priesterrates (10. Funktionsperiode) fand am 16. März 2011 im Priesterseminar in Linz statt.

1. Zu Beginn informiert Bischofsvikar Wilhelm Vieböck über den aktuellen Stand in der Diskussion zur Thematik „Kirche im Territorium“ anhand des übermittelten Textes und weist darauf hin, dass die Überlegungen weitergehen.
2. Einen Schwerpunkt der Vollversammlung bildet das Thema „Rolle des Priesters in einer sich verändernden Pfarrpastoral“. In einem Impulsreferat geht Dr. Martin Füreder zunächst auf die Entwicklung vom 'nachkonziliaren Gemeindepfarrer' zu einer 'neuen Generation' von Priestern ein, die seit

ungefähr 15 Jahren zu beobachten ist und sich weniger aus den Pfarren, sondern mehr aus den neuen geistlichen Bewegungen rekrutiert. Im Folgenden werden drei Typen vorgeschlagen, wie Priester in der Territorialpastoral tätig sein können: *Teampfarrer* für mehrere oder größere Pfarren. – Priester, die noch nicht oder nicht mehr die Leitung einer Pfarre innehaben, summarisch *Kooperatoren* genannt. – Es wird aber auch weiterhin den *Ortspfarrer* geben, der für einen Ort allein die Letztverantwortung behält.

Im Anschluss wird in Kleingruppen und im Plenum über dieses Thema eingehend diskutiert.

3. Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB erläutert die Aussagen der Österreichischen Bischofskonferenz

zu den Themen: Kreuze in öffentlichen Räumen, Maßnahmen gegen Gewalt und Missbrauch, Weltjugendtreffen und Neuevangelisierung. Außerdem spricht er über die Allianz für den freien Sonntag und die Franz Joseph Rudigier-Gedenkfeiern.

4. Der Generalvikar informiert über die Bearbeitung der Ergebnisse und Eingaben nach dem Diözesanen Forum in einer Arbeitsgruppe. Die meisten Themen werden zur weiteren Bearbeitung an den Pastoralrat weitergegeben.

5. Über die Einführung und konkrete Regelung eines „Strukturfonds für die Pfarren der Diözese Linz“ informiert Mag. Reinhold Prinz. Er stellt den Zweck

dieses Fonds vor und wie die Mittel aufgebracht werden, ebenso, wofür die Mittel verwendet werden sollen und wie die Verwaltung vorgesehen ist.

6. Regens Dr. Johann Hintermaier informiert über die geplante gemeinsame Ausbildung der Seminaristen der Diözesen Feldkirch, Innsbruck und Linz in Innsbruck, wobei das Linzer Priesterseminar weiterhin seine eigenständige Bedeutung behält ebenso wie die KTU Linz.

7. Schließlich gibt es noch Berichte des Geschäftsführenden Vorsitzenden und aus den Kommissionen.

34. Aus der Dechantenkonferenz

Die Frühjahrs-Dechantenkonferenz fand am 30. März 2011 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB berichtet über einige Punkte der Frühjahrs-Bischöflichen Konferenz: Gerichtsentscheide zu den Kreuzen in öffentlichen Räumen, Anzahl der Kontakte zu den Ombudsstellen gegen Missbrauch und Gewalt, Weltjugendtreffen in Madrid, Gründung und Aufgaben eines Päpstlichen Rates zur Neuevangelisierung.

2. Der Generalvikar berichtet über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum Diözesanen Forum, insbesondere hinsichtlich der Veränderungen in der gesellschaftlichen/kirchlichen Situation in den Pfarren und Dekanaten, weiters über die Zusammenarbeit im Territorium und die priesterlichen Aushilfen. In Vertretung des Regens informiert er über die (zunächst für die kommenden fünf Jahre) geplante gemeinsame Ausbildung der Seminaristen der Diözesen Feldkirch, Innsbruck und Linz in Innsbruck, wobei das Linzer Priesterseminar und die Katholisch Theologische Privatuniversität Linz weiterhin ihre eigenständige Bedeutung und Aufgabe behalten (besonders auch als Studienort für Ordensleute, Praktika, Fortbildungen und das Pastorale Einführungsjahr).

3. Der Ökonom berichtet über den Stand der Einführung eines Strukturfonds für die Pfarren: Vom Kirchenbeitragsanteil des Jahres 2011 wird 2012 0,5% weniger an direktem Rückfluss ausbezahlt, ein Jahr später weitere 0,5% weniger, auch wird die Liste mit den Verwendungszwecken der Fondsmittel vorgestellt. Die Dechantenkonferenz stimmt der Einführung zu.

4. Aus der Personalstelle – Abteilung Priester und Diakone berichtet Dr. Martin Füreder über die vielen Gespräche anlässlich der Personalbesetzungen. Aus der Abteilung Pastorale Berufe informiert Mag.a Brigitte Gruber-Aichberger über die Personalveränderungen und über die neue Regelung für das Pastorale Einführungsjahr.

5. Die Informationspunkte der Amtsleiter reichen von der Vorschau auf die PGR-Wahl am 18. März 2012, die neue Form der Ehevorbereitung, die Zuständigkeit der Wohnpfarre bei Taufen und Trauungen bis zur Finanzierung der kirchlichen Kindertageseinrichtungen; Mag. Franz Harant stellt Unterlagen für das Brautleutegespräch und das Trauungsprotokoll vor.

6. Über die „Sprache des Glaubens“ – Maßnahmen zur Glaubenskommunikation und Glaubensver-

kündigung spricht Dr. Stefan Schlager und Mag. Gabriele Eder-Cakl referiert über Projekte der Öffentlichkeitsarbeit.

7. Verschiedene Anliegen der Mitglieder der Dechantenkonferenz werden besprochen. So z.B. der sich abzeichnende Mangel an Kandidaten für Dechantenwahlen und Erfahrungen mit ausländischen Priestern in der Seelsorge.

8. Generaldechant Mag. Franz Wild gibt das Ergebnis der Wahlen seit der letzten Dechantenkonferenz bekannt: Es gab eine Neuwahl (Dekanat Wels-Stadt: Dr. Slawomir Dadas) und fünf Dechanten wurden wiedergewählt; bis zur nächsten Konferenz stehen weitere acht Wahlen an. Weiters referiert er über die Themen der Ausschusssitzungen und informiert über die Studienwoche 2012 (Osterwoche).

35. Lehrgang für Begräbnisleitung 2011/2012

Der Lehrgang ist bereits voll belegt – vor allem mit Teilnehmenden, die den Kurs im Rahmen ihrer Ausbildung zu absolvieren haben (Diakone in Ausbildung, TeilnehmerInnen am Pastorallehrgang). Da sich aufgrund von personellen Veränderungen aber noch freie Plätze ergeben können, ist es möglich, in besonders drängenden Situationen TeilnehmerInnen zu melden (Warteliste). Was die Voraussetzungen für die Kursteilnahme (z.B. Ausbildung), die Anmeldemodalitäten und die Termine anlangt, beachte man die Informationen auf der Homepage des Liturgiereferates (www.liturgie-linz.at).

Termine: Fr./Sa., 7./8. Oktober 2011,
Sa., 12. November 2011,
Fr., 27. Jänner 2012,
Do., 16. Februar 2012,
Fr., 9. März 2012

Ort: Bildungshaus Schloss Puchberg
Anmeldung: An das Bischöflichen Ordinariat (Generalvikariat) bis Freitag, 23. September 2011. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Beauftragung und für die Kursteilnahme sind mit Name, Anschrift, Darlegung der Qualifikationsvoraussetzungen (je nach Ausbildung) und der Funktion in der Pfarre bekannt zu geben.

Kosten: Die *Diözese* übernimmt die Kosten für Referent/innen, Kursunterlagen und Raummieten.
Individualkosten (Pfarre/TeilnehmerIn): Übernachtung (1. Einheit), Tagesverpflegung, Reisekosten.

Kursverantwortung: Liturgiereferat (Leitung) / Institut Pastorale Fortbildung

36. Kollekten

Diesem Diözesanblatt sind Erlagscheine für folgende Kollekten beigelegt:

Kirchliche Jugendarbeit (Dreifaltigkeitssonntag, 16. Juni 2011)

Mit dieser Kollekte wird die diözesane Jugendarbeit unterstützt. Die Katholische Jugend Oberösterreich (kj/oö) ist die Hauptträgerin kirchlicher Jugendar-

beit in der Diözese Linz. Ihre Ziele sind unter anderem die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und Lebensraumgestaltung von Jugendlichen, das Erfahrbarmachen christlicher Werthaltungen, die Ermöglichung von Beheimatung in der Kirche und die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft in Jugendanliegen.

20 % des Kollektenergebnisses werden dem Fonds „Jugendsonntag“ zur Verfügung gestellt, womit Projekte und Initiativen im Zusammenhang mit der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarren, den Dekanaten und den Regionen unterstützt werden.

Kollekte „Peterspfennig“ (26. Juni 2011)

Mit dem „Peterspfennig“ wird Papst Benedikt XVI. in den vielfältigen apostolischen, pastoralen und karitativen Aufgaben seines universalen Hirtendienstes unterstützt.

Kollekte Priesterstudenten (3. Juli 2011)

Die Kollektenergebnisse dienen vor allem der finanziellen Unterstützung von Priestern der Diözese Linz, die ein theologisches Fachstudium an einer Universität in Rom absolvieren, der Übernahme von Stipendien für das Studium ausländischer Priester im Collegium Canisianum in Innsbruck oder an einer römischen Universität, sowie zur Unterstützung des Linzer Priesterseminars (bei außerordentlichen Aufwendungen) und von Stipendiaten des Ökumenischen Studienfonds.

37. Osthilfefonds der Diözese Linz – Jahresbericht 2010

In den Ländern Ost- und Mitteleuropas haben die Menschen seit 1990 mit vielen Anstrengungen und Enttäuschungen zu ringen. Die alten Strukturen, die Sicherheit gaben, sind weg. Neue Orientierungen in politischer, ökonomischer, kultureller und weltanschaulicher Hinsicht sind nicht voll ausgeprägt; durch die instabile wirtschaftliche Lage wird die Verunsicherung noch größer. In dieser Phase der Suche wird die Katholische Kirche für Menschen Halt und Stütze.

Der Fonds für pastorale Projekte der Diözese Linz versucht, die Aufbauarbeit zu fördern. Zu den Aufgabenfeldern gehören: kirchliche Jugendarbeit, die Aus- und Weiterbildung von Priestern und Laien

oder die kirchliche Medienarbeit in Tschechien, Rumänien, Bosnien-Herzegowina und Weißrussland. Insgesamt wurden 63 Projekte mit 342.166,80 Euro unterstützt. In Weißrussland können zum Beispiel mit der finanziellen Unterstützung aus Linz 54 Laien zu KatechetInnen ausgebildet werden. In Rumänien wurde ein Besuchsdienst von Freiwilligen aus Pfarren für krebserkrankte Kinder und ihre Eltern im Krankenhaus aufgebaut.

Herzlicher Dank gilt allen SpenderInnen aus unserer Diözese, die diese Solidaritätsaktion der Diözese Linz für die Kirchen in europäischen Nachbarländern unterstützen. Nähere Informationen bei Mag. Sigfried Spindlbeck-Luger, Telnr. 0676/8776-2165.

38. Personen-Nachrichten

Thomas Adamu, Priester der Diözese Kafanchan, Nigeria, wird mit 11. April 2011 zum Kurat für die Pfarre Nußdorf am Attersee und zur Aushilfe im Dekanat Schörfling bestellt.

Veränderungen in den Pfarren mit 1. September 2011

Mag. Andreas Köck, bisher Kooperator in St. Georgen an der Gusen, wird Pfarradministrator in

Pram und von Wendling in Nachfolge von **Msgr. Johann Kaltseis**, der zum Kurat von Pram bestellt wird.

KonsR Mag. Vitus Kriechbaumer, bisher Pfarradministrator in Marchtrenk und von Holzhausen, wird Pfarrer in Linz-St. Theresia in Nachfolge von **Mag. Franz Zeiger**, der Pfarrer in Linz-St. Peter bleibt.

Mag. Michael Münzner, bisher Kooperator in Gallneukirchen, wird Diözesanjugendseelsorger in Nachfolge von **Mag. Jakob Eckerstorfer OPraem**, der Novizenmeister im Stift Schlägl und Religionslehrer in Rohrbach wird.

KonsR Mag. Helmut Part, Generaldechant-Stellvertreter, bisher Pfarrer von Linz-Stadtpfarre Urfahr und Dechant von Linz-Nord, wird Pfarrer in Schwanenstadt und von Rüstorf sowie Expositus der Kooperator-Expositur Bach in Nachfolge von **GR Mag. P. Josef Kampleitner CSsR**, der Rektor und Pfarrer in Maria Puchheim bleibt.

GR Mag. Johann Resch, Dechant von Pregarten und Pfarrer in Bad Zell, wird zusätzlich Pfarrmoderator von Wartberg ob der Aist in Nachfolge von **KonsR Rudolf Himmelreich**, der zum Kurat von Wartberg ob der Aist bestellt wird.

Mag. Martin Schrems, Pfarradministrator in Linz-Marcel Callo, wird zusätzlich Schulseelsorger im Bischöflichen Gymnasium Petrinum in Nachfolge von **Mag. Franz Wöckinger**.

Mag. Martin Truttenberger, bisher Kooperator in Baunau-St. Stephan, wird Pfarradministrator in Schönau im Mühlkreis und von Pierbach in Nachfolge von **GR Josef Zauner**, der zum Kurat von Schönau bestellt wird.

V e r s t o r b e n

KonsR P. Wolfgang Ramsauer CMM ist am 11. April 2011 im 92. Lebensjahr verstorben.

Karl Ramsauer ist am 18. Februar 1920 in Schnee-gattern (OÖ) geboren, besuchte das Gymnasium Kollegium Petrinum und wurde nach der Matura zum Militär einberufen, wo er bis 1945 Dienst machen musste. Nach einem Jahr Kriegsgefangenschaft trat er bei den Mariannahiller Missionaren in Riedegg bei Gallneukirchen ein und erhielt den Ordensnamen Wolfgang. Er studierte in Innsbruck Theologie und Philosophie und wurde 1952 dort zum Priester geweiht, dann war er Novizenmeister. Von 1958 bis 1960 durfte P. Wolfgang in Südafrika die Missionsgebiete kennenlernen. Nach seiner Rückkehr wurde die Actio Missio ein Schwerpunkt seiner Arbeit in ganz Österreich. Daneben wirkte er als Volksmissionar, hielt Einkehrtage und Exerzitionen. Seit 1974 war P. Wolfgang Krankenhauseelsorger und Schwesternseelsorger bei den Elisabethinen in Linz. Bis ins hohe Alter betreute er noch die Dialysepatienten.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 14. April 2011 im Missionshaus Riedegg gefeiert. Dort fand auch die Beisetzung statt.

P. Alfons Kapp OFM ist am 4. Mai 2011 im 80. Lebensjahr in Linz verstorben.

Emil Kapp wurde am 24. Mai 1931 in Klagenfurt geboren, trat 1951 in den Kapuzinerorden ein und erhielt den Namen Alfons. Nach dem Theologiestudium in Scheibbs feierte er 1955 die Profess, 1956 wurde er in St. Pölten zum Priester geweiht. Seine seelsorglichen Stationen waren die Pfarre Linz-St. Matthias, Krankenhauseelsorge in Klagenfurt und die Leitung des Kapuzinerseminars St. Lorenzheim in Graz. Fast 30 Jahre lang war er in der Provinzleitung, davon übernahm er sechs Jahre die Verantwortung als Provinzial und anschließend die Leitung der Klostersgemeinschaft in Klagenfurt.

Seinen Lebensabend verbrachte er im Senioren- und Pflegeheim der Franziskusschwestern in Linz. Der Begräbnisgottesdienst wurde am 7. Mai 2011 im Franziskusheim Linz gefeiert. Die Beisetzung fand am Barbarafriedhof in Linz in der Ruhestätte der Kapuziner statt.

39. Hinweise

● 13. Ökumenische Sommerakademie 2011: „Auch Gott ist ein Fremder“

Die diesjährige Ökumenische Sommerakademie bietet eine hochkarätige Auseinandersetzung über den Umgang mit dem, was wir als fremd empfinden, und den Umgang mit den Fremden als Grundfragen des Einzelnen und der menschlichen Gesellschaften.

Ort und Termin: Stift Kremsmünster, 13. bis 15. Juli 2011

Teilnahmegebühr: € 50,- für die gesamte Dauer (Ermäßigungen für StudentInnen).

Veranstalter: ORF Oberösterreich und ORF-Religion, Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich, Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz,

Evangelisches Bildungswerk Oberösterreich, Kirchenzeitung der Diözese Linz, Stift Kremsmünster, Land Oberösterreich

Anmeldung und Rückfragehinweis: ORF Oberösterreich, Landesdirektion, Europaplatz 3, 4021 Linz (E-Mail: landesdirektion.ooe@orf.at, Tel.: 0732/6900-24813).

● Amtsblatt der ÖBK

Diesem Diözesanblatt ist das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 53 beigelegt.

● Tarife für die Mobiltelefonie

Die seit 1. April 2011 gültigen Mobiltelefonie-Tarife für die Diensttelefone sind im Intranet abrufbar.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. Mai 2011

Mag. Johann Hainzl
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4010 Linz, Herrenstraße 19.
Hersteller: Pastoralamt Linz, Diözesandruckerei, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz. Verlags- u. Herstellungsort: Linz.
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.

